Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der der Egelsee und das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A. als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 49/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Egelsee und das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A., politischer Bezirk Vöcklabruck, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.
- (2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

- 1. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von diesen beauftragte Personen und durch Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der Nachsuche;
- 2. das Betreten sowie die Instandhaltung der in der Anlage gekennzeichneten Wanderwege und des Steges im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
- 3. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd ab dem 1. August jeden Jahres;
- 4. das Betreten und Befahren im Rahmen der gestatteten landwirtschaftlichen Nutzung;
- 5. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes und des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl.Nr. 44/1995 und die Seen-Naturschutzgebiete-Verordnung, LGBl.Nr. 9/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl.Nr. 111/2001, hinsichtlich des Egelsees außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung: **Dr. Haimbuchner**Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen